

MERKBLATT 2

Die Patientenverfügung

Was Sie wissen sollten...

Dieses Merkblatt soll einige wenige Zusammenhänge darstellen und erste Fragen beantworten. Bitte bedenken Sie, dass Fragen im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung im Einzelfall sehr komplex sein können. Auch sind gesetzliche Vorschriften und Rechtsprechung zu beachten. Ein derartiges Merkblatt kann daher eine solide rechtliche Beratung nicht ersetzen!

I.

Einführung

Sie tragen sich mit dem Gedanken oder haben sich vielleicht bereits entschlossen, eine sogenannte *Patientenverfügung* zu errichten. Gestatten Sie uns hierzu einige Erläuterungen:

II.

Textfassung, Inhalt und Rechtsgrundlagen

Patientenverfügungen können sehr unterschiedlich formuliert werden. Wenn Sie im Internet recherchieren, dann finden Sie viele Textfassungen. Der von uns vorgeschlagene Text ist nach bestem Wissen und Gewissen formuliert, erhebt aber keinen Anspruch auf Alleingültigkeit! Allerdings sollte man eins bedenken: Letztlich können nie alle denkbaren Krankheitsfälle oder Krankheitsverläufe vorhergesehen werden. Wird die Patientenverfügung also zu detailverliebt formuliert, läuft man Risiko, dass bestimmte Krankheitssituationen übersehen worden sind. Aus diesem Grunde empfehlen wir, es bei einer eher abstrakten, also allgemeinen Formulierung zu belassen.

Die Patientenverfügung ist erstmals mit dem Dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetz geregelt worden, das seit dem 01.09.2009 in Kraft ist. Die Patientenverfügung ist in den §§ 1901a ff. BGB geregelt.

III.

Der Patient und der Arzt

Selbst wenn Sie eine Patientenverfügung errichtet haben, bleibt der Arzt in seinem Handeln und in seinen Empfehlungen (nicht in seinen Entscheidungen!) frei. Dies muss auch so sein, da der Arzt als Arzt handelt, eine Diagnose erstellen und (Therapie)-vorschläge unterbreiten muss. § 1901b Abs. 1 S. 1 BGB formuliert deshalb auch in aller Schlichtheit: *Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist.* Der Arzt ist es also, der eine Indikation stellt. Nehmen wir an, er empfiehlt eine Operation oder er ist der Überzeugung, die gesundheitliche Situation des Patienten sei so aussichtslos, dass keine ärztliche Kunst der Welt mehr hilft - dann muss grundsätzlich der Patient erklären, ob er eine Operation will oder nicht will etc. pp. Kann der Patient dies nicht mehr - hat er rechtlich gesprochen seine *Einwilligungsfähigkeit* verloren -, dann kommt die Patientenverfügung zum Tragen. Mit der Patientenverfügung geben Sie also vor, an welchen Maßstäben sich die Beteiligten in den Gesprächen mit dem Arzt zu orientieren haben: wollen Sie unter allen Umständen und nach allen Regeln der ärztlichen Kunst am Leben gehalten werden, selbst wenn dies mit einem dauerhaften Siechtum verbunden ist - dann brauchen Sie möglicherweise keine Patientenverfügung. Wollen Sie allerdings dem Sterbeprozess nicht in den Arm fallen, dann sollten Sie dies auch sagen - und dies ist der Inhalt einer Patientenverfügung. Indes: Nur die Patientenverfügung zu formulieren, nicht gleichzeitig aber zu bestimmen, wer sie umsetzen soll, dies ist zu wenig, da dem Arzt in diesem Falle der 'Dialogpartner' fehlt. Es entspricht einem immer noch weitverbreiteten Irrtum, anzunehmen, dass die Angehörigen hier besondere Rechte hätten. Dies ist nicht der Fall! Noch nicht einmal der eigene Ehepartner oder die Kinder haben hier Befugnisse, dem Arzt den mutmaßlichen Willen ihres Familienangehörigen zu vermitteln. Das Krankenhaus wird vielmehr durch das Amtsgericht einen Betreuer bestellen lassen (müssen). Wollen Sie dies vermeiden, dann tun Sie gut daran, eine *General- und Vorsorgevollmacht* zu errichten (siehe hierzu das gesonderte Merkblatt 1) *und* in dieser Vorsorgevollmacht ausdrücklich zu verankern, dass für den Fall des Bestehens einer Patientenverfügung der Vorsorgebevollmächtigte derjenige ist, der dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen Ausdruck und Geltung verschafft. Dann schließt sich der Kreis und es steht fest, wer mit wem sprechen soll und Entscheidungen treffen kann.

Soweit Ärzte immer noch auf dem Standpunkt stehen, sie könnten selber entscheiden, ob 'der Stecker gezogen wird' oder nicht, bzw. könnten sie das jedenfalls dann selbst entscheiden, wenn der Patient in guten, also einwilligungsfähigen Zeiten eine Patientenverfügung formuliert habe, dann ist dies ein grober ärztlicher Irrtum. Die Errichtung einer Patientenverfügung nimmt die für eine konkrete Heilbehandlung oder die für das konkrete Unterlassen einer Heilbehandlung erforderliche Einwilligung des Patienten nicht vorweg!

IV.

Schwerwiegende Maßnahmen

Es kann zu der Situation kommen, dass ärztliche Maßnahmen notwendig werden, bei denen sich auch der Arzt nicht sicher ist, ob der Patient sie überlebt (Heilung bzw. Besserung oder eben auch Tod). Wenn Sie wollen, dass der Bevollmächtigte, der die Patientenverfügung auch sonst umsetzen, ihr also „Ausdruck und Geltung verleihen soll“, derartig schwerwiegende Entscheidungen treffen soll, dann muss dem Bevollmächtigten diese Rechtsmacht ausdrücklich übertragen werden. Es muss also ausdrücklich formuliert werden, dass es *der Bevollmächtigte* sein soll, der z.B. in eine Operation einwilligt, die mit der begründeten Gefahr verbunden ist, aufgrund dieser Operation zu sterben oder einen schweren gesundheitlichen Schaden zu erleiden.

V.

Das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht hat dann, wenn Sie eine Patientenverfügung errichtet haben, keine Befugnisse mehr. Allenfalls in seltenen Ausnahmefällen, z.B. bei tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Ärzten und Bevollmächtigtem, könnte daran gedacht werden, das Betreuungsgericht um eine Auslegung der Patientenverfügung zu bitten.

VI.

Form, Schlussbemerkung

Die Patientenverfügung bedarf jedenfalls der Schriftform. Eine lediglich mündlich errichtete Patientenverfügung ist unwirksam. Die Patientenverfügung bedarf zwar nicht der notariellen Beurkundung; wir empfehlen heute aber, sie als Bestandteil einer umfassenden General- und Vorsorgevollmacht anzusehen. Dann werden die Patientenverfügung einerseits und das, was ein Bevollmächtigter in Umsetzung der Patientenverfügung darf, andererseits miteinander verzahnt.

VII.

Regelmäßige Aktualisierung?

Entgegen einer landläufig verbreiteten Auffassung verliert eine Patientenverfügung durch Zeitablauf nicht etwa ihre Wirkung! Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich dagegen entschieden, eine regelmäßige Aktualisierung der Patientenverfügung zu verlangen - und dies aus guten Gründen: Nehmen wir einmal an, es setzt ein altersbedingter Abbauprozess ein und man vergisst, die Patientenverfügung regelmäßig zu bestätigen (so wie dies vielleicht in den 15 Jahren vorher der Fall war), dann würde es höchst unsicher sein, ob das bloße 'Schweigen' den Widerruf der Patientenverfügung bedeutet oder keine Bedeutung hat. Insoweit hat der Gesetzgeber konsequent gedacht: 'Schweigen' hat auch sonst in unserer Rechtsordnung keinerlei rechtsgeschäftliche Bedeutung.

Dr. Purrucker & Partner
Rechtsanwälte und Notare